



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

55-723-01 Ápoló

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Krankenschwester/-pfleger

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- seine/ihre Arbeit selbständig oder in Fachteams, unter Einhaltung der rechtlichen und ethischen Normen sowie den Berufsregeln zu verrichten;
- seine/ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Qualitätssicherung, der Qualitätsentwicklung und des Pflegeprozesses zu organisieren;
- die zur Umsetzung des Pflegeprozesses notwendigen Informationen, Ressourcen zu erschließen, zu verwenden;
- die körperlichen, seelischen und soziokulturellen Merkmale des erwachsenen Menschen/Patienten, seiner Familie bzw. der Gemeinschaft in höchstmöglichem Maße in den Prozess der Krankenversorgung zu integrieren;
- die besonderen Bedürfnisse des kranken erwachsenen Menschen/Patienten zu ermitteln, Pflegediagnosen aufzustellen, seine/ihre Aufgaben planend zu verrichten;
- die Zustandsveränderungen des Patienten wahrzunehmen, auszulegen und über die weitere Versorgungskompetenz zu entscheiden;;
- holistische, maßgeschneiderte Pflege und Fachpflege unter besonderer Berücksichtigung der Regeln für Patientensicherheit zu erbringen;
- gesundheitserziehende Tätigkeit zu verrichten, dem Patienten und seiner Familie bzw. der Gemeinschaft bei der Erreichung des höchstmöglichen Grades der Gesundheit auf verschiedenen Ebenen der Prävention zu helfen;
- die Patienten mit besonderem Pflegebedarf entsprechend seinem Kompetenzniveau zu versorgen;
- Notfälle, Gefahrensituationen zu erkennen, wenn nötig, erste Hilfe zu leisten bzw. eine seiner/ihrer Kompetenz entsprechende Maßnahme zu treffen;
- die bei der Krankenversorgung angewandten Mittel adäquat zu nutzen, zu warten;
- seine/ihre Persönlichkeit, sein/ihr fachliches Wissen stets, planmäßig weiterzuentwickeln.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3311 Pfleger/in, Fachpfleger/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Humanressourcen			
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 55 zusätzliche höhere Berufsqualifikation: kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden und baut auf eine an einen Abitur-/Maturaabschluss gebundene Berufsqualifikation auf ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend			
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2017.04.19	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote			
	Prüfungstyp	Bezeichnung der Prüfungsaufgabe	Note	Gewichtung bei der Bewertung
	Zentrale schriftliche Prüfung	Reproduktion von theoretischen Kenntnissen	5	15.00
	Mündliche Prüfung	Mündliche Wiedergabe theoretischer Kenntnisse	5	25.00
	Praktische Prüfung	Verrichtung von Aufgaben der Fachpflege	5	60.00
	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen			
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess				
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 37/2013 (V. 28.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.				

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1 Jahr

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung
- 52 723 01 Berufsabschluss Praktizierende Pflegekraft

Berufsanforderungsmodulen:

- 11113-12 Aufgaben der Fachpflege
- 11114-12 Kompetenzerweiternde Kenntnisse in der Pflege

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2017.04.19

L. S.